

## **Verordnung über das Bestattungswesen der Gemeinde Kastl**

Die Gemeinde Kastl erlässt auf Grund des Art. 17 Abs. Bestattungsgesetzes -BestG- (BayRS 2127-1-1) folgende Verordnung

### **§ 1 Bestattungseinrichtungen**

Bei der Gemeinde Kastl ist als Bestattungseinrichtung der Friedhof an der Pfarrkirche mit Leichenhaus vorhanden.

### **§ 2 Meldepflicht**

(1) Jeder Sterbefall, der sich innerhalb der Gemeinde ereignet, ist unverzüglich der Gemeinde oder dem von der Gemeinde beauftragten Bestattungsinstitut oder einem Arzt zur Vornahme der Leichenschau zu melden. Tritt der Tod zur Nachtzeit ein, hat die Anzeige am nächsten Morgen zu erfolgen.

(2) Die Meldepflicht gegenüber der Stadt besteht auch dann, wenn eine Leiche von außerhalb in die Stadt gebracht werden soll.

(3) Die Meldepflicht nach den § 3, 4 und 5 des Bundesseuchengesetzes (BSeuchG) bleibt unberührt.

### **§ 3 Leichenschau**

Die Leichenschau ist im Sterbehaus vorzunehmen. Tritt der Tod außerhalb eines Gebäudes ein, hat die Leichenschau am Sterbeort zu erfolgen. Erforderlichenfalls kann die Leichenschau auch im Leichenhaus vorgenommen werden.

### **§ 4 Leichenbesorgung**

(1) Nach der Leichenschau ist die Leiche durch das behördlich angemeldete Bestattungsunternehmen zu waschen, zu reinigen, anzukleiden und einzusargen.

Infektionsleichen dürfen nur gewaschen, rasiert, frisiert und umgekleidet werden, wenn das Staatliche Gesundheitsamt keine Bedenken erhebt. Der Sarg ist spätestens vor der Überführung zu schließen.

(2) Diese Verrichtungen sollen möglichst am Todesort vorgenommen werden. Bei Unfall- oder nichtnatürlichem Tod können die in Abs. 1 genannten Verrichtungen auch vom Personal der mit dem Todesfall befassten Behörden vorgenommen werden.

(3) Die von der Kreisverwaltungsbehörde angeordneten Schutzmaßnahmen (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BSeuchG) sowie die nach § 2 der 2. Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes erforderlichen Maßnahmen sind durchzuführen.

(4) Wurden keine Schutzmaßnahmen nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BSeuchG angeordnet, ist dem Leichenbesorger aber bekannt, dass der Verstorbene an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundes Seuchengesetzes erkrankt war, hat er die notwendigen Schutzmaßnahmen nach § 2 der 2. Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes zu treffen.

(5) Zur Einsargung dürfen nur Säрге verwendet werden, die fugenlos hergestellt und so abgedichtet sind, dass das Durchsickern von Feuchtigkeit verhindert wird.

(6) Bei Todesfällen infolge einer übertragbaren Krankheit muss der Boden des Sarges mit einer 5 - 10 cm hohen Schicht saugfähiger Stoffe (Sägemehl, Torfmulle und dgl.) bedeckt sein. Vor der Einsargung sind derartige Leichen - ohne vorheriges Waschen und Umkleiden, wenn nicht das Gesundheitsamt eine Ausnahme gestattet - in Tücher einzuhüllen, die mit einer desinfizierenden Flüssigkeit getränkt sind. Weitergehende, zur Verhütung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit erlassene Anordnungen sind zu befolgen.

### **§ 5 Überführung**

(1) Unbeschadet des § 4 ist die Leiche nach der Einsargung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 12 Stunden, in das Leichenhaus zu bringen. Dabei zählen die Stunden zwischen 20.00 Uhr und 08.00 Uhr nicht mit. Soll die Leiche an einen auswärtigen Bestattungsort oder zur Feuerbestattung überführt werden, gilt die Vorschrift des Satzes 1 nur dann, wenn die Überführung nicht innerhalb von 12 Stunden erfolgt.

(2) Leichen, die von einem Ort außerhalb des Stadtgebietes überführt werden, sind ohne Verzögerung in das Leichenhaus zu bringen

(3) War der Verstorbene an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt oder dessen verdächtig, ist die Überführung sofort nach der Einsargung vorzunehmen.

(4) Der Transport der Leiche vom Sterbeort zum Leichenhaus darf nur mittels eines Leichenwagens eines anerkannten Bestattungsunternehmens erfolgen.

(5) Die Leichen dürfen nur so überführt werden, dass sich keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere für die Gesundheit und die Belange der Strafrechtspflege ergeben und die Würde des Verstorbenen und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

### **§ 6 Aufbewahrung**

(1) Die Verstorbenen und die Aschenreste feuerbestatteter Leichen sind bis zur Beisetzung oder Überführung im Leichenhaus aufzubewahren. § 5 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt oder dessen verdächtig waren, sind gesondert aufzubewahren. Die §§ 35 und 42 BSeuchG und die 2. Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes vom 21.07.1975 bleiben unberührt.

- (3) Die Leichen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Ob die Aufbahrung in einem offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt, haben die Angehörigen zu entscheiden. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen.

§ 7 Bestattungs- und Beförderungsfristen

- (1) Die Leiche ist innerhalb der in den §§ 9, 10 der Bestattungsverordnung vom 09.12.1970 (GVBl. S. 671) bestimmten Fristen zu bestatten oder wenn sie im Sinne des zweiten Abschnittes der 2. Bestattungsverordnung vom 21.07.1975 überführt werden soll, auf den Weg zu bringen.
- (2) Der Zeitpunkt der Bestattung oder Überführung wird von den Bestattungspflichtigen im Einvernehmen mit der Gemeinde, dem beauftragten Bestattungsinstitut, dem zuständigen Pfarramt und dem Friedhofwärter festgelegt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kastl, den 23. Dezember 1992

Haider, 1. Bürgermeister

**Die Änderungen vom 12.01.2010 wurden eingearbeitet.  
In dieser Fassung ist die Verordnung somit ab 01. Februar 2010 gültig.**